

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tangermünde für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
vom 18.12.2002, in Kraft getreten am 23.01.2003**

---



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Präambel	
§ 1 Änderung	1
§ 2 Inkrafttreten	3

Aufgrund der § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO LSA), in der derzeit gültigen Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), in der derzeit gültigen Fassung, §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde auf seiner Sitzung am 25.07.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 18.12.2002, in Kraft getreten am 23.01.2003, beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

1. Die Regelung des § 3 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.
2. Der § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
  - (1) Alle nicht in § 3 Nr. 1- 3 aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis.
3. In den § 4 wird der Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  - (6) Für die Sondernutzung das Anbringen von Werbeplakaten (Plakatierungen) gelten zusätzlich die Regelungen des § 4a dieser Satzung.
4. Im Anschluss an den § 4 wird Folgender neu eingefügt:

### **§ 4a Anbringen von Werbeplakaten (Plakatierungen)**

- (1) Das Anbringen von Werbeplakaten ist nur aus einem konkreten Anlass zulässig. Der Anlass ist im Antrag zu benennen.
  - (2) Die Dauer der anlassbezogenen Plakatierung darf 6 Wochen nicht überschreiten.
  - (3) Dauerplakatierungen sind nicht zulässig.
  - (4) Es dürfen nicht mehr als 30 anlassbezogene Plakate angebracht werden.
  - (5) Das Anbringen von Plakaten o.ä. Werbeträgern darf nicht an Leitplanken, Verkehrsschildern oder anderen Verkehrsleiteinrichtungen erfolgen, da es hierbei zu Behinderungen des Verkehrs durch Sichtbeeinträchtigungen kommen kann.
5. Der § 9 erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße oder eine öffentliche Fläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

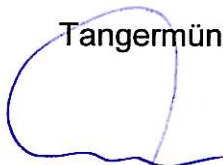
2. einer nach § 4 Abs. 3 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
3. entgegen § 4a Abs. 4 mehr als 30 Plakate anbringt,
4. entgegen § 4a Abs. 5 Werbeplakaten an Leitplanken, Verkehrsschildern oder anderen Verkehrsleiteinrichtungen anbringt,
5. entgegen § 5 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
6. entgegen § 5 Abs. 4 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den 30.07.2012



Dr. Opitz  
Bürgermeister

